

Synopse Kostenverzeichnis der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung:

Bisher

neu

200	Prüfungen, Diplome			200	Prüfungen, Diplome	
200.00	Dolmetscherprüfung	270,00 Euro		200.00	Dolmetscherprüfung	311,00 Euro
200.01	Übersetzerprüfung	270,00 Euro		200.01	Übersetzerprüfung	311,00 Euro
200.02	frei			200.02	frei	
200.03	Bearbeitungsgebühr bei Nichtzulassung (zu 200.00 bis 200.01)	30,00 Euro		200.03	Bearbeitungsgebühr bei Nichtzulassung (zu 200.00 bis 200.01)	35,00 Euro
200.04	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen	60,00 Euro		200.04	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen	60,00 Euro
200.05	frei			200.05	frei	
200.06	frei			200.06	frei	
200.07	frei			200.07	frei	
200.08	frei			200.08	frei	
200.09	Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Verleihung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung	100,00 Euro		200.09	Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung	115,00 Euro
200.10	Führen eines ausländischen akademischen Grades Genehmigung Ablehnung	130,00 Euro 130,00 Euro		200.10	Führen eines ausländischen akademischen Grades Genehmigung Ablehnung	150,00 Euro 150,00 Euro
200.11	frei			200.11	frei	
200.12	frei			200.12	frei	
200.13	Abnahme von Abschlussprüfungen nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes, sofern kein Berufsausbildungsvertrag			200.13	Abnahme von Abschlussprüfungen nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes, sofern kein Berufsausbildungsvertrag	

	abgeschlossen wurde	116,00 Euro			abgeschlossen wurde	133,00 Euro
200.14	frei			200.14	frei	
200.15	frei			200.15	frei	
200.16	frei			200.16	frei	
200.17	frei			200.17	frei	
200.18	Die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung eines Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden Schule sowie der Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulreife, Berufsfachschul-, Fachschul- und Fachhochschulprüfungen, soweit nicht in einer Gebührenordnung die Zahlung von Prüfungsgebühren vorgesehen ist	gebührenfrei		200.18	Die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung eines Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden Schule sowie der Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulreife, Berufsfachschul-, Fachschul- und Fachhochschulprüfungen, soweit nicht in einer Gebührenordnung die Zahlung von Prüfungsgebühren vorgesehen ist	gebührenfrei
200.19	Amtshandlungen, die das aus dem Besuch der öffentlichen Schulen im Lande sich ergebende Rechtsverhältnis berühren	gebührenfrei		200.19	Amtshandlungen, die das aus dem Besuch der öffentlichen Schulen im Lande sich ergebende Rechtsverhältnis berühren	gebührenfrei
200.20	Prüfung für schulfremde Bewerberinnen/Bewerber zum Erwerb des Abschlusszeugnisses eines beruflichen Bildungsganges an öffentlichen Schulen	80,00 Euro bis 400,00 Euro pro Teilnehmer/in je nach Arbeitsaufwand		200.20	Prüfung für schulfremde Bewerberinnen/Bewerber zum Erwerb des Abschlusszeugnisses eines beruflichen Bildungsganges an öffentlichen Schulen	92,00 Euro bis 400,00 Euro pro Teilnehmer/in je nach Arbeitsaufwand
200.21	Tatbestand nach 200.20 für Wiederholungsprüfungen	80,00 Euro bis 400,00 Euro pro Teilnehmer/in je nach Arbeitsaufwand		200.21	Tatbestand nach 200.20 für Wiederholungsprüfungen	92,00 Euro bis 400,00 Euro pro Teilnehmer/in je nach Arbeitsaufwand
200.22	Tatbestand nach 200.20 für Wiederholung eines Teils der Prüfung	die Hälfte der Gebühr für 200.20		200.22	Tatbestand nach 200.20 für Wiederholung eines Teils der Prüfung	die Hälfte der Gebühr für 200.20
	Bemerkung zu 200.20 bis 200.22: Bisher wurden Prüfungen von schulfremden Bewerberinnen/Bewerbern gebührenfrei durchgeführt. Dadurch entstehen nicht unerhebliche Verwaltungskosten, an denen die Begünstigten beteiligt werden müssen. Die Gebühr ist je nach Arbeitsaufwand zu erheben;				Bemerkung zu 200.20 bis 200.22: Bisher wurden Prüfungen von schulfremden Bewerberinnen/Bewerbern gebührenfrei durchgeführt. Dadurch entstehen nicht unerhebliche Verwaltungskosten, an denen die Begünstigten beteiligt werden müssen. Die Gebühr ist je nach Arbeitsaufwand zu erheben;	

	dieser ist von der jeweiligen Schule genau zu berechnen.				dieser ist von der jeweiligen Schule genau zu berechnen.	
202	Zeugnisse			202	Zeugnisse	
202.00	Amtliche Beglaubigung von Zeugnisabschriften durch die das Zeugnis ausstellende Schule bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. für Bewerbungen um Ausbildungsstellen)	gebührenfrei		202.00	Amtliche Beglaubigung von Zeugnisabschriften durch die das Zeugnis ausstellende Schule bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. für Bewerbungen um Ausbildungsstellen)	gebührenfrei
203	Sonstige Gebühren			203	Sonstige Gebühren	
203.00	Abgabe eines Schulverzeichnisses Abgabe eines Schulverzeichnisses auf Diskette	3,30 Euro 14,00 Euro		203.00	Abgabe eines Schulverzeichnisses Abgabe eines Schulverzeichnisses auf Diskette	3,80 Euro 16,00 Euro
203.01	Abgabe eines Lehrplanes bis 25 Seiten bis 50 Seiten bis 100 Seiten über 100 Seiten	7,70 Euro 12,00 Euro 23,00 Euro 33,00 Euro		203.01	Abgabe eines Lehrplanes bis 25 Seiten bis 50 Seiten bis 100 Seiten über 100 Seiten	9,00 Euro 14,00 Euro 26,00 Euro 38,00 Euro
203.02	Abgabe von Lehrplänen an Dienststellen anderer Körperschaften sowie für wissenschaftliche und schulische Zwecke	gebührenfrei		203.02	Abgabe von Lehrplänen an Dienststellen anderer Körperschaften sowie für wissenschaftliche und schulische Zwecke	gebührenfrei
203.03	Bescheinigungen, die die Schule Schülern, Eltern u.a. aus Anlass des Schulbesuches ausstellt	gebührenfrei		203.03	Bescheinigungen, die die Schule Schülern, Eltern u.a. aus Anlass des Schulbesuches ausstellt	gebührenfrei
203.04	frei			203.04	frei	
203.05	Zulassungsverfahren für ein Lernbuch an öffentlichen Schulen im Lande Bremen - mit Prüfung	Grundbetrag 24,00 Euro und der 10-fache Ladenverkaufspreis des Buches Mindestgebühr 79,-- Euro		203.05	Zulassungsverfahren für ein Lernbuch an öffentlichen Schulen im Lande Bremen - mit Prüfung	Grundbetrag 28,-- Euro und der 10-fache Ladenverkaufspreis des Buches Mindestgebühr 91,-- Euro

	- mit Prüfung im Kurzverfahren	Grundbetrag 24,00 Euro und der 5-fache Ladenverkaufspreis des Buches Mindestgebühr 51,-- Euro			- mit Prüfung im Kurzverfahren	Grundbetrag 28,-- Euro und der 5-fache Ladenverkaufspreis des Buches Mindestgebühr 59,-- Euro
	- bei Neuauflagen ohne erneutes Prüfungsverfahren	24,00 Euro			- bei Neuauflagen ohne erneutes Prüfungsverfahren	28,00 Euro
	- bei Verlängerung einer Zulassung nach fünf Jahren ohne erneutes Prüfungsverfahren	24,00 Euro			- bei Verlängerung einer Zulassung nach fünf Jahren ohne erneutes Prüfungsverfahren	28,00 Euro
203.06	frei			203.06	frei	
203.07	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes für private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen bei erstmaliger Ausstellung und bei erneuter Ausstellung mit Überprüfung vor Ort	94,00 Euro bis 381,00 Euro		203.07	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 21 lit. a) Umsatzsteuergesetz	108,00 Euro bis 438,00 Euro
	bei erneuter Ausstellung ohne Überprüfung vor Ort	87,50 Euro			bei erneuter Ausstellung ohne Überprüfung vor Ort	101,00 Euro
203.08	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe b) Umsatzsteuergesetz für die Erteilung der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass selbständige Lehrer auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten	87,50 Euro bis 357,50 Euro		203.08	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe lit. b) Umsatzsteuergesetz	101,00 Euro bis 412,00 Euro
203.09	Bewertung eines ausländischen Bildungsnachweises	gebührenfrei		203.09	Bewertung eines ausländischen Bildungsnachweises	gebührenfrei
203.10	Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuer- befreiung gem. § 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts für Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird.	111,00 Euro bis 166,00 Euro		203.10	Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuer- befreiung gem. § 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts für Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird.	128,00 Euro bis 191,00 Euro

204	Ausbildung von Auszubildenden			204	Ausbildung von Auszubildenden	
204.00	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden im Handwerk (§ 22 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung des § 100 des Berufsbildungsgesetzes)	40,00 Euro bis 107,50 Euro		204.00	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden im Handwerk (§ 22 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung des § 100 des Berufsbildungsgesetzes) Gebührenfrei bis 1.8.08	40,00 Euro bis 107,50 Euro
204.01	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden nach § 76 Abs. 2 und § 94 des Berufsbildungsgesetzes	40,00 Euro bis 107,50 Euro		204.01	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden nach § 76 Abs. 2 und § 94 des Berufsbildungsgesetzes Gebührenfrei bis 1.8.08	40,00 Euro bis 107,50 Euro
204.02	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach dem Berufsbildungsgesetz	116,00 Euro bis 533,00 Euro		204.02	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach dem Berufsbildungsgesetz	133,00 Euro bis 618,00 Euro
204.03	Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß §§ 82 und 96 des Berufsbildungsgesetzes	gebührenfrei		204.03	Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß §§ 82 und 96 des Berufsbildungsgesetzes	gebührenfrei
205	Privatschulen und private Hochschulen			205	Privatschulen und private Hochschulen	
205.00	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung einer Privatschule (§ 5 Privatschulgesetz)	297,00 Euro bis 2.970,00 Euro		205.00	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung einer Privatschule (§ 5 Privatschulgesetz)	345,00 Euro bis 3.420,00 Euro
205.01	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Privatschule (§ 12 Privatschulgesetz)	297,00 Euro bis 2.970,00 Euro		205.01	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Privatschule (§ 12 Privatschulgesetz)	345,00 Euro bis 3.420,00 Euro
205.02	Erarbeitung einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung nach § 14 a Privatschulgesetz	nach Zeitaufwand, mind. 4.600,00 Euro		205.02	Erarbeitung einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung nach § 14 a Privatschulgesetz	nach Zeitaufwand, mind. 5.290,00 Euro
205.03	Nachfolgeanträge zu einer bestehenden Verordnung nach 205.02	nach Zeitaufwand, mind. 2.000,00 Euro		205.03	Nachfolgeanträge zu einer bestehenden Verordnung nach 205.02	nach Zeitaufwand, mind. 2.300,00 Euro

205.04	Änderungsantrag zu einer bestehenden Verordnung nach 205.02	nach Zeitaufwand, mind. 200,00 Euro		205.04	Änderungsantrag zu einer bestehenden Verordnung nach 205.02	nach Zeitaufwand, mind. 230,00 Euro
205.05	Prüfungen an Privatschulen (Ergänzungsschulen)	80,00 Euro bis 200,00 Euro pro Teilnehmer/in je nach Arbeitsaufwand		205.05	Prüfungen an Privatschulen (Ergänzungsschulen)	92,00 Euro bis 230,00 Euro pro Teilnehmer/in je nach Arbeitsaufwand
205.06	Tatbestand nach 205.04 für Wiederholungsprüfungen	80,00 Euro bis 200,00 Euro pro Teilnehmer/in je nach Arbeitsaufwand		205.06	Tatbestand nach 205.05 für Wiederholungsprüfungen	92,00 Euro bis 230,00 Euro pro Teilnehmer/in je nach Arbeitsaufwand
205.07	Tatbestand nach 205.04 für Wiederholung eines Teils der Prüfung	die Hälfte der Gebühr nach 205.05		205.07	Tatbestand nach 205.05 für Wiederholung eines Teils der Prüfung	die Hälfte der Gebühr nach 205.05
	Bemerkungen zu 205.05 bis 205.07: Der personelle Aufwand für die Abnahme von Prüfungen an Privatschulen ist sehr hoch, da hierfür zusätzlich ein Prüfungsausschuß eingerichtet werden muß. Der tatsächliche Aufwand ist jeweils zu ermitteln.				Bemerkungen zu 205.05 bis 205.07: Der personelle Aufwand für die Abnahme von Prüfungen an Privatschulen ist sehr hoch, da hierfür zusätzlich ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muß. Der tatsächliche Aufwand ist jeweils zu ermitteln.	
205.08	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule (§ 112 Abs. 1 BremHG) sowie der damit im Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen	500,00 Euro bis 5.000,00 Euro		205.08	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule (§ 112 Abs. 1 BremHG) sowie der damit im Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen	575,00 Euro bis 5.750,00 Euro
205.09	Bearbeitung eines Antrages einer ausländischen Hochschule auf Genehmigung einer Niederlassung (§ 112 Abs. 3 BremHG) sowie der damit in Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen	500,00 Euro bis 5.000,00 Euro		205.09	Bearbeitung eines Antrages einer ausländischen Hochschule auf Genehmigung einer Niederlassung (§ 112 Abs. 2 BremHG) sowie der damit in Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen	575,00 Euro bis 5.750,00 Euro